



NEUES DENKEN. NEUES FÖRDERN.

FÖRDERUNGSAKTION



Ideen!Reich

Die Förderung für Innovation in KMU

1. Präambel

Die Steiermark hat eine klare wirtschaftspolitische Vision: Der Standort soll bis zum Jahr 2025 ein europaweiter Benchmark für intelligenten Wandel hin zu einer wissensbasierten Produktionsgesellschaft werden – und das mit einem klaren Bekenntnis zu ressourcenschonendem Wachstum. In einem Umfeld großer Konkurrenz wird dies nur durch eine exzellente betriebliche Innovationsfähigkeit möglich.

Zur aktiven Standortentwicklung setzt die Wirtschaftspolitik auf die drei zukunftsfähigen Leitthemen Mobility, Green-Tech und Health-Tech und die Stärkung der damit zusammenhängenden Kernkompetenzen in den Bereichen Materialien- und Werkstofftechnologien, Produktionstechnologien, Maschinen- und Anlagenbau sowie Digitaltechnologien und Mikroelektronik.

„**Wachstum durch Innovation**“ steht somit auch im Zentrum der Wirtschaftsstrategie Steiermark 2025. Den Handlungsrahmen für die Umsetzung geben dabei die folgenden fünf Kernstrategien:

- > Standortentwicklung und Standortmanagement
- > Innovations- und F&E-Förderung
- > Unternehmertum & Wachstum junger Unternehmen
- > Qualifizierung & Humanpotenzial
- > Internationalisierung von Unternehmen und Standort

Als operativer Arm des Wirtschaftsressorts richtet die Steirische Wirtschaftsförderung SFG ihre Aktivitäten nach diesen Vorgaben aus. Wir verstehen uns dabei als modernes Dienstleistungsunternehmen, das zum wirtschaftlichen Wachstum von Unternehmen und Regionen in unserem Bundesland beiträgt. Dies geschieht durch Bewusstseinsbildung, Entwicklung sowie Förderung und Finanzierung entlang der Kernstrategien und Leitthemen. Für unseren KundInnenkreis bieten wir daher umfassende Förderungs-/Finanzierungsberatung und -unterstützung, die Bereitstellung von Informationen, Kontakten und Kooperationsmöglichkeiten sowie die Unterstützung bei Entwicklungsprojekten an.

Zu unseren KundInnen gehören in erster Linie Unternehmen in Gründung, wachsende Unternehmen und Unternehmen, die durch Internationalisierungsaktivitäten wichtige Impulse für den Standort Steiermark liefern. Darüber hinaus bieten wir unsere Dienstleistungen auch anderen WirtschaftsteilnehmerInnen wie z.B. Gemeinden, Forschungs- und Bildungseinrichtungen, Kompetenzzentren etc. an, deren Projekte zur Umsetzung der Wirtschaftsstrategie maßgeblich beitragen.

Die vorliegende Förderungsaktion spricht insbesondere die Kernstrategie Innovations- und F&E-Förderung an.

Sie bewegt sich im Rahmen der EU-Beihilferegeln, der Bestimmungen des Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetzes 2001, der Allgemeinen Rahmenrichtlinien für die Gewährung von Förderungen nach dem Steiermärkischen Wirtschaftsförderungsgesetz sowie der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung SFG in der jeweils geltenden Fassung.

2. Ziel der Förderungsaktion Ideen!Reich

Die Zukunft eines erfolgreichen Wirtschaftsstandortes wird wesentlich von der Innovationskraft seiner agierenden Unternehmen bestimmt. Allgegenwärtige Rahmenbedingung dabei ist die fortschreitende Digitalisierung. Sie verändert wirtschaftliche Denkweisen, Produktions- und Kommunikationsprozesse. Sie schafft neue Technologien, Märkte und sogar Wirtschaftszweige. Ziel der Förderungsaktion ist es, die Entwicklung von neuen Produkten, Technologien und Dienstleistungen und die Umsetzung von Innovationsmaßnahmen zu forcieren und Unternehmen dabei zu unterstützen, das mit der Digitalisierung verbundene Potenzial bestmöglich auszuschöpfen.

Mit der Förderungsaktion werden Förderungslücken zu Bundesprogrammen der Österreichischen Forschungsförderungsgesellschaft (FFG) und der Austria Wirtschaftsservice GmbH (AWS) für steirische KMU geschlossen. Damit wird ein wichtiger Schritt gesetzt, um die Innovationsbasis in den steirischen KMU zu verbreitern und neue Unternehmen für das Thema Innovation zu begeistern.

3. Zielgruppen

Zu den Zielgruppen dieser Förderungsaktion zählen kleinste, kleine und mittlere Unternehmen, gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Empfehlung der Kommission 2003/361), die als Produktions- und Handwerksbetriebe oder als unternehmensbezogene Dienstleistungsunternehmen einzustufen sind. Gründungs-ideen können nur in besonderen Ausnahmefällen und bei hohem Erfolgs- und Wachstumspotential unterstützt werden.

4. Grundsätzliche Voraussetzungen

Förderungsanträge müssen unbedingt vor Projektbeginn bei der Förderungsstelle eingereicht werden. Projektbeginn ist entweder der Beginn der Bauarbeiten für eine Investition oder die erste rechtsverbindliche Verpflichtung zur Bestellung von Ausrüstung oder eine andere Verpflichtung, die das Projekt unumkehrbar macht, wobei der früheste dieser Zeitpunkte maßgebend ist¹.

Für eine Förderung im Rahmen dieser Förderungsaktion kommen kleinste, kleine und mittlere Unternehmen in Frage, die die erforderliche Gewerbeberechtigung bzw. eine dieser gleichzusetzenden Berufsberechtigung besitzen und deren zu fördernde Betriebsstätte in der Steiermark liegt.

Die Wirtschaftlichkeit des Vorhabens muss durch geeignete Unterlagen belegt werden. An der ordnungsgemäßen Geschäftsführung, der Beachtung einschlägiger Vorschriften sowie an den zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Fähigkeiten der Förderungswerberin/des Förderungswerbers dürfen keine Zweifel bestehen.

Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss sichergestellt sein. Grundsätzlich müssen mindestens 25 % des förderbaren Projektvolumens bei Projekten, die den wettbewerbsrechtlichen Bestimmungen unterliegen, in Form von Eigenmitteln, Eigenleistungen bzw. nicht geförderten Fremdmitteln aufgebracht werden.

¹ Ausnahme De-minimis-Beihilfe. Siehe Pkt. 8.

Eine Förderungsgewährung an Unternehmen, die die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen oder Gegenstand eines solchen sind, ist ausgeschlossen. Dieser Ausschlussgrund bleibt bis zur Erfüllung eines allfälligen Sanierungsplanes bestehen. Von dieser Regelung ausgenommen sind Unternehmen mit gerichtlich angenommenem Sanierungsplan, wenn der Förderungsbetrag 5.000 Euro nicht überschreitet.

Darüber hinaus sind Unternehmen in Schwierigkeiten gem. Art. 2 Z 18 AGVO von der Förderungsgewährung ausgeschlossen, sofern die beihilfenrechtlichen Bestimmungen dies vorsehen.

Aus ethischen, wirtschaftspolitischen und budgetären Überlegungen und Zielsetzungen werden bestimmte Unternehmen grundsätzlich nicht mit Mitteln der SFG unterstützt. Nähere Details dazu finden Sie unter www.sfg.at/Zielgruppen_der_SFG.pdf.

5. Ideen!Reich

Die Förderungsaktion Ideen!Reich soll Unternehmen dabei unterstützen, ihre innovativen Ideen in die Tat umzusetzen.

Durch ihren modularen Aufbau wird die Förderungsaktion allen Ansprüchen innovativer Unternehmen gerecht, egal, ob ein kleines Innovationsprojekt umgesetzt werden soll oder eine umfangreiche Produkt- oder Dienstleistungsentwicklung am Plan steht.

5.1 Ideen finden

Im Modul „Ideen finden“ sind sowohl kleine Projekte zur Entwicklung von Produkten, Technologien oder Dienstleistungen als auch andere Innovationsaktivitäten im Unternehmen förderbar. Die förderbaren Aktivitäten müssen über das Tagesgeschäft hinausgehen, dem Unternehmen einen nachweisbaren Nutzen bringen und eine subjektive Innovation darstellen. Diese Aspekte müssen im Projektantrag überzeugend argumentiert werden.

Gefördert werden z. B. folgende Projekte:

- > Entwicklung von neuen Produkten, Technologien, Dienstleistungen
- > Entwicklung von neuen oder wesentliche Weiterentwicklung von bestehenden Prototypen, z.B. in Richtung Serienfertigung
- > Zusammenarbeit mit öffentlichen und privaten Forschungseinrichtungen
- > Schutz und Verwertung von geistigem Eigentum
- > Industriedesign im Zusammenhang mit eigenen Entwicklungen
- > Beauftragte unternehmensbezogene Masterarbeiten oder Dissertationen
- > Optimierung von Produktionsprozessen
- > Einführungen von Innovationsmanagement / Open Innovation
- > Entwicklung innovativer Kommunikationsmethoden
- > Entwicklung innovativer Marketingkonzepte
- > Vorbereitung und Beantragung von EU-Forschungsprojekten (wie z.B. HORIZON 2020, European Innovation Council Pilot, EUROSTARTS, EUREKA etc.)
- > Erstellung eines projektbezogenen Businessplans für die Einreichung eines „Ideen Zünden“ Projekts

Reine Auftragsprojekte können nicht gefördert werden (ausgenommen Projekte zur Förderung von Antragstellungen für EU-Projekte). Das antragstellende Unternehmen muss einen wesentlichen Beitrag zum Projekt leisten.

Die im Rahmen von Ideen!Reich geförderten Prototypen oder Demonstrationsanlagen dürfen nicht weiterverkauft werden.

5.1.1 Bewertung

Mehrmals pro Jahr, an „Cut-Off-Dates“, werden die bis dahin vollständig eingelangten Projektvorschläge bewertet und in eine Rangreihenfolge gebracht. Die besten Projektideen werden zur Förderung vorgeschlagen. Bei der Bewertung werden anhand der eingereichten Projektbeschreibung die Aspekte Innovationsgehalt für das Unternehmen, wirtschaftliches Potenzial des Projekts und Umsetzungskompetenz der Beteiligten beurteilt. Die Anzahl der zur Förderung vorgeschlagenen Projekte pro Cut-Off-Date richtet sich nach der Höhe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel für das jeweilige Jahr.

Projekte zur Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben werden verstärkt unterstützt. Sie erhalten einen „Digitalisierungsbonus“, der ihre Förderungswahrscheinlichkeit erhöht. Zur Definition von Digitalisierungsvorhaben, siehe Pkt. 8.

5.1.2 Förderbare Kosten und Förderungshöhe

Förderbare Kosten

- > Interne Personalkosten, die für das Projekt unerlässlich sind und in direktem Zusammenhang damit stehen, können in Form einer Personalkostenpauschale von max. 30 Euro pro Stunde angerechnet werden. Für die Anrechenbarkeit sind ein Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit und eine projektbezogene Stundenaufzeichnung mit Tätigkeitsbeschreibung notwendig.
- > Externe Beratungskosten und Kreativleistungen
- > Sachkosten, die in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen
- > Kosten für die Nutzung von F&E-Infrastruktur

Nicht förderbare Kosten sind z. B.:

- > Kosten für gängige Zertifizierungen (z. B. ISO 9001 etc.)
- > Gebühren und Spesen (z.B. Patentanmeldegebühren, Nutzungsgebühren für Software und Cloudservices, Geldtransferspesen etc.)
- > Umsetzung von Marketingmaßnahmen (Kosten, die über die Konzeptionierung bzw. Strategie hinausgehen wie z. B. Druckkosten, Erstellung von Werbespots, Flyern oder Plakaten, Erstellung einer Homepage, CI/CD, Mailings, etc.)
- > Kosten für die Erstellung eines Businessplans, der die Gründungsidee betrifft bzw. im Zuge der Unternehmensgründung erstellt wird (diese Kosten können eventuell in der Förderungsaktion Start!Klar gefördert werden)
- > Kosten für Wirtschafts-, Finanz- oder Rechtsberatungen (z.B. Patentrecherche), die die Gründungsidee betreffen bzw. im Zuge der Unternehmensgründung anfallen (diese Kosten können eventuell in der Förderungsaktion Start!Klar gefördert werden)
- > Nicht eindeutig dem Projekt zuordenbare Kosten (z. B. Betriebskosten, Verbrauchsmaterial, Fixkosten, Kameras und dazugehöriges Equipment, Smartphones, Tablets, Laptops, Bekleidung, Versandkosten etc.)
- > Reisekosten und Diäten
- > Messeauftritte (diese können eventuell in der Förderungsaktion Welt!Markt gefördert werden)
- > Anschaffungskosten von (gebrauchten) Maschinen, Werkzeugen und Messgeräten

Förderungsart und -intensität

Für Unternehmen aus Graz²

Die Förderungshöhe beträgt max. 50% bei max. 10.000 Euro anrechenbaren Gesamtprojektkosten, die Förderung ist betragsmäßig mit max. 5.000 Euro begrenzt. Die anrechenbaren Personalkosten sind mit 5.000 Euro begrenzt. Das Mindestprojektvolumen beträgt 5.000 Euro.

Für Unternehmen außerhalb von Graz³

Die Förderungshöhe beträgt max. 50% bei max. 10.000 Euro anrechenbaren Gesamtprojektkosten, die Förderung ist betragsmäßig mit max. 5.000 Euro begrenzt.

Bei Projekten in denen mit Forschungseinrichtungen kooperiert wird, sowie bei der Beantragung von EU Projekten beträgt die maximale Förderungshöhe 75% bei maximal anrechenbaren Gesamtprojektkosten von 20.000 €. Die Förderung ist betragsmäßig mit 15.000 Euro begrenzt.

Die anrechenbaren Personalkosten sind mit 50% der anrechenbaren Gesamtprojektkosten begrenzt. Das Mindestprojektvolumen beträgt 5.000 Euro

Die maximale Projektlaufzeit beträgt für alle Unternehmen 12 Monate. Die Förderung kann pro Unternehmen und Jahr zwei Mal in Anspruch genommen werden. Ein nicht gefördertes Projekt kann maximal einmal wieder eingereicht werden.

5.2 Ideen zünden

Im Modul „Ideen zünden“ steht die Entwicklung von neuen Produkten und/oder Dienstleistungen und deren Platzierung am Markt im Mittelpunkt. Die förderbaren Aktivitäten müssen über das Tagesgeschäft hinausgehen, dem Unternehmen einen nachweisbaren Nutzen bringen und eine Innovation darstellen.

5.2.1 Begleitender Service der SFG

Die SFG bietet Unternehmen, die ein „Ideen zünden“-Projekt planen, ein Innovationsaudit an. Damit soll das Unternehmen bei der Durchführung des Projekts unterstützt werden. Das Audit wird von der SFG nach der „IMP3rove“⁴ Methode durchgeführt. Die dabei entstehende Innovationspotentialanalyse und Handlungsempfehlungen stehen dem Unternehmen zur Verfügung.

5.2.2 Modul „Ideen zünden“

Gefördert werden z. B. folgende Projekte:

- > Entwicklung eines neuen Produkts
- > Entwicklung einer neuen Dienstleistung
- > Bau eines Prototypen
- > Weiterentwicklung eines Prototypen zur Serienreife
- > Aufbau einer Demonstrationsanlage

² Siehe <http://www.bezirkshauptmannschaften.steiermark.at/>

³ Siehe <http://www.bezirkshauptmannschaften.steiermark.at/>

⁴ Siehe: <https://www.improve-innovation.eu/>

Voraussetzung für eine Förderung ist das Vorliegen eines von der SFG vorgegebenen projektbezogenen Businessplans, für den die unter www.sfg.at/ideenreich zur Verfügung stehende Vorlage zu verwenden ist.

Die Erarbeitung dieses Businessplans kann im Rahmen des Moduls „Ideen finden“ gefördert werden. Eine solche Förderung ist weder Voraussetzung noch Garantie für eine positive Bewertung im Modul „Ideen zünden“.

Reine Auftragsprojekte werden nicht gefördert. Das antragstellende Unternehmen muss einen wesentlichen Beitrag zum Projekt leisten.

Die im Rahmen von Ideen!Reich geförderten Prototypen oder Demonstrationsanlagen dürfen nicht weiterverkauft werden.

5.2.2.1 Bewertung

Mehrmals pro Jahr, an „Cut-Off-Dates“, werden die bis dahin vollständig eingelangten Projektanträge bewertet und in eine Rangreihenfolge gebracht. Die besten Projektideen werden zur Förderung vorgeschlagen. Bei der Bewertung werden anhand der eingereichten Projektbeschreibung und des projektbezogenen Businessplans die Aspekte Innovationsgehalt, wirtschaftliches Potential des Projektes und Umsetzungskompetenz der Beteiligten beurteilt.

Die Anzahl der geförderten Projekte richtet sich nach Höhe der zur Verfügung stehenden Budgetmittel für das jeweilige Jahr.

Projekte zur Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben werden verstärkt unterstützt. Sie erhalten einen „Digitalisierungsbonus“, der ihre Förderungswahrscheinlichkeit erhöht. Zur Definition von Digitalisierungsvorhaben, siehe Pkt. 8.

5.2.2.2 Förderbare Kosten und Förderungshöhe

Förderbare Kosten

- > Interne Personalkosten, die für das Projekt unerlässlich sind und in direktem Zusammenhang stehen, können in Form einer Personalkostenpauschale von max. 30 Euro pro Stunde angerechnet werden. Für die Anrechenbarkeit sind ein Nachweis der tatsächlichen Anwesenheit und eine projektbezogene Stundenaufzeichnung mit Tätigkeitsbeschreibung notwendig.
- > Externe Beratungskosten und Kreativleistungen
- > Sachkosten, die in direktem Zusammenhang mit dem Projekt stehen
- > Kosten für die Nutzung von F&E-Infrastruktur
- > Entwicklung innovativer Marketingkonzepte

Nicht förderbare Kosten sind z. B.:

- > Kosten für gängige Zertifizierungen (z. B. ISO 9001 etc.)
- > Gebühren und Spesen (z. B. Patentanmeldegebühren, Lizenz- und Nutzungsgebühren für Software und Cloudservices, Geldtransferspesen etc.)
- > Umsetzung von Marketingmaßnahmen (Kosten, die über die Konzeptionierung bzw. Strategie hinausgehen wie z. B. Druckkosten, Erstellung von Werbespots, Flyern oder Plakaten, Erstellung einer Homepage, CI/CD, Mailings, etc.)

- > Nicht eindeutig dem Projekt zuordenbare Kosten (z. B. Betriebskosten, Verbrauchsmaterial, Fixkosten, Kameras und dazugehöriges Equipment, Smartphones, Tablets, Laptops, Bekleidung, Versandkosten etc.)
- > Messeauftritte (diese können eventuell in der Förderungsaktion Welt!Markt gefördert werden)
- > Anschaffungskosten von (gebrauchten) Maschinen, Werkzeugen und Messgeräten

Förderungsart und -intensität

Die Förderungshöhe beträgt max. 40%. Bei max. 150.000 Euro anrechenbaren Projektkosten ist die Förderung betragsmäßig mit max. 60.000 Euro begrenzt. Das Mindestprojektvolumen beträgt 20.000 Euro.

Die maximale Projektlaufzeit beträgt 12 Monate. Die Förderung kann pro Unternehmen und Jahr einmal in Anspruch genommen werden. Ein nicht gefördertes Projekt kann maximal einmal wieder eingereicht werden.

5.2.2.3 Modul „Ideen zünden plus“

Vor allem, aber nicht ausschließlich für Projekte deren Kosten über 150.000 Euro liegen, besteht die Möglichkeit, die Ideen!Reich-Förderung durch eine Finanzierung der SFG in der Form einer stillen Beteiligung zu ergänzen.

Die Untergrenze für eine stille Beteiligung im Rahmen eines Ideen!Reich-Projekts beträgt 20.000 Euro, die Obergrenze grundsätzlich 200.000 Euro.

Grundvoraussetzung für eine Finanzierung im Modul „Ideen zünden plus“ ist, dass das einreichende Unternehmen seit mindestens 3 Jahren besteht und über eine Buchführung gem. §§ ff 189 UGB verfügt. Eine eventuell notwendige Ausfinanzierung des Projekts bzw. die Gesamtfinanzierung des Unternehmens muss bei Beteiligungsgewährung sichergestellt sein.

5.2.2.4 Konditionen der Stillen Beteiligung

Für die stille Beteiligung erhält die SFG einen entsprechenden Gewinnanteil.

- > Unabhängig davon, ob ein Jahresüberschuss erzielt wird, erhält die SFG einen fixen Gewinnvorweg in der Höhe von 2,5 % p.a. (berechnet vom aushaftenden Beteiligungskapital).
- > Bei einem Jahresüberschuss steht der SFG zusätzlich zum Gewinnvorweg eine Zusatzvergütung von 1 % p.a. (berechnet vom aushaftenden Beteiligungskapital) zu.
- > Eine Verlustbeteiligung ist vertraglich ausgeschlossen.
- > Eine Nachfinanzierung durch die SFG ist ebenfalls nicht vorgesehen.

Zur Besicherung der Beteiligung ist eine (solidarische) persönliche Haftung der GesellschafterInnen (natürliche oder juristische Personen) in der Höhe von grundsätzlich 50% der Beteiligungsnominale oder alternativ eine Bankgarantie erforderlich.

Bei der Antragstellung der stillen Beteiligung wird vom Beteiligungsvolumen eine einmalige Bearbeitungsprovision in Höhe von 1 % (min. 500 Euro; Rückerstattung im Falle einer Ablehnung) bzw. laufend eine Gestionsprovision in Höhe von 0,5 % p.a. vom aushaftenden Beteiligungskapital verrechnet.

Die Laufzeit der Beteiligung wird im Interesse der Beteiligungsnehmerin/des Beteiligungsnehmers projektabhängig flexibel gestaltet. Sie beträgt in der Regel jedoch max. 10 Jahre.

Die stille Beteiligung wird nach einem projektabhängigen, individuell vereinbarten tilgungsfreien Zeitraum (bis zu 3 Jahre) in Halbjahres- bzw. Monatsraten abgeschichtet.

5.2.2.5 Projektunterlagen

Neben den bereits für die Beurteilung in der Förderungsaktion „Ideen!Reich“ notwendigen Unterlagen werden für die Prüfung einer Finanzierungsmöglichkeit zusätzliche Unterlagen/Dokumente benötigt. Diese werden im Rahmen der Projektprüfung nachgefordert⁵.

5.2.2.6 Mitwirkungs- und Zustimmungsrechte

Der SFG kommen zur Wahrung ihrer Interessen als Beteiligungsgeber bestimmte Zustimmungsrechte zu, die vertraglich festgelegt werden. Zudem werden aktive Berichtspflichten (Controllingberichte, Jahresplanungen, Jahresabschlüsse) festgelegt.

6. Einreichstelle

Förderungsansuchen können direkt durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber über das Förderungsportal der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG (www.portal.sfg.at) eingebracht werden.

ALLE im Förderungsansuchen angeführten Unterlagen müssen vollständig und aussagekräftig beigelegt werden, damit eine Bewertung des Projektes möglich ist.

7. Laufzeit der Förderungsaktion

Die Laufzeit dieser Förderungsaktion erstreckt sich – vorbehaltlich einer vorzeitigen Revision – bis 31.12.2020.

8. Sonstige und besondere Hinweise und Definitionen

Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt im Regelfall auf einmal nach Realisierung des Projektes und Erbringung eines Nachweises über die Mittelverwendung sowie Erfüllung allfälliger Förderungsbedingungen. Rechnungen, deren Gesamtbetrag weniger als 100 Euro netto beträgt, sind nicht förderbar.

Definition KMU

Als Kleinstunternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 2 Mio. Euro nicht übersteigt. Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt. Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz 50 Mio. Euro oder deren Jahresbilanzsumme 43 Mio. Euro nicht übersteigt. Bei

⁵ z.B. Gesellschaftsvertrag, Ausweiskopie der GeschäftsführerInnen bzw. des/der Einzelunternehmers/in, Aufstellung aller aktuellen Bankverbindlichkeiten samt Kreditverträge des Unternehmens, sonstige Darlehensverträge (z.B. GesellschafterInnendarlehen), firmenmäßig unterfertigte Stellungnahme zum wirtschaftlichen Eigentümer, Angabe zu den persönlichen Vermögensverhältnissen der Bürgin/des Bürgen, unterfertigtes Dokument „Verschwiegenheit und Datenschutz - Erklärung der Antragstellerin/des Antragstellers“. Formularvorlagen dazu stehen auf der Homepage der SFG unter <https://www.sfg.at/cms/4175/Beteiligungsoffensive-KMU/> zur Verfügung.

der Berechnung der MitarbeiterInnenzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen“, „verbundenes Unternehmen“ sowie „Partnerunternehmen“ gemäß der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (Empfehlung (EG) Nr. 2003/361) zu berücksichtigen.

„De-minimis“-Regel

Im Rahmen dieser Ausnahmeregelung darf „ein einziges Unternehmen“⁶ unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren Förderungen bis derzeit max. 200.000 Euro pro Mitgliedsstaat erhalten. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass die Empfängerin/der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Bei Überschreitung der Grenze von 200.000 Euro kommt es zu einer aliquoten Reduzierung der Förderung.

Die Förderungswerberin/Der Förderungswerber ist verpflichtet, sämtliche „De-minimis“-Beihilfen, die ihr/ihm und mit ihr/ihm verflochtenen Unternehmen während der letzten 3 Steuerjahre genehmigt oder ausbezahlt wurden, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig bekannt zu geben. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte bzw. Unternehmen in jenen Wirtschaftsbereichen, für die keine „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden dürfen.

Definition Digitalisierungsvorhaben

Digitale Geschäftsmodelle im weitesten Sinn umfassen alle Geschäftsmodelle, deren wertschöpfende Aktivitäten sich auf digitale Technologien stützen. Durch den ständigen Fortschritt in den digitalen Technologien verändern sich auch die digitalen Geschäftsmodelle fortlaufend. Die SFG will im Rahmen dieser Förderungsaktion unter diesem Gesichtspunkt insbesondere Projekte unterstützen, die folgenden digitalen Technologiefelder⁷ zuzuordnen sind:

- > Erfolgskritische Informationen und ihre Gewinnung (von Sensorik über Big Data bis zu künstlicher Intelligenz)
- > erfolgskritische Software und ihre Bereitstellung (von Applikationen über Cloud Computing bis hin zu digitalen Plattformen)
- > erfolgskritische Hardware und ihr Einsatz (von Mainframe vs. Quantum Computing bis hin zu Digitalen Devices (Wearables, Drohnen, autonome Fahrzeuge, AR / VR / MR-Headsets u.a.))
- > Kommunikationstechnologien (von WLAN bis 5G)
- > Interaktionstechnologien (u.a. Maschine-Mensch, Produkt-Mensch, Maschine-Maschine)
- > Website-Technologien (Progressive Web Apps. u.a.)
- > Social Media-Technologien (von Social Networks bis Messenger Diensten)
- > Immersivtechnologien (Erweiterte / virtuelle / gemischte Realität)
- > IoT-Technologien (von Gebäude- & Haus-Automation über digitale Gesundheit bis hin zur smarten Umwelt sowie Smart Factory)

⁶ Ein einziges Unternehmen“ bezieht sich auf solche, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

- a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
- b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuwählen;
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
- d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, werden als ein verflochtenes Unternehmen betrachtet.

⁷ Siehe auch <https://digital-innovativ-disruptiv.de/digitalstrategie/>

- > Simulationstechnologien (Digital Twin u.a.)
- > Automatisierungstechnologien (Robotics Process Automation, Robotik, u.a.)
- > Distributed-Ledger-Technologien (Blockchain, Smarte Verträge, u.a.)
- > Produktionstechnologien (3-D-Druck, 4-D-Druck, u.a.)
- > Bezahltechnologien (Mobiles Bezahlen, u.a.)
- > Cyber Security-Technologien

Kein Rechtsanspruch

Aus der Zugehörigkeit einer Förderungswerberin/eines Förderungswerbers zu einer Zielgruppe dieser Förderungsaktion entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.

Naheverhältnis

Rechtsgeschäfte mit Unternehmen oder natürlichen oder juristischen Personen, zu denen die Förderungswerberin/der Förderungswerber in einem persönlichen oder wirtschaftlichen Naheverhältnis steht, können nicht gefördert werden (z.B. gesellschaftsrechtliche Verflechtungen, familiäre oder persönliche Beziehungen oder Personenidentitäten).

Richtlinientatbestand und beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung erfolgt auf Basis der Förderungsprogramme B.7, B.9 oder B.23 der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung. Als beihilferechtliche Grundlage wird die De-minimis-Verordnung (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013) oder Art. 25 oder Art. 28 AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014) herangezogen. Eine konkrete beihilferechtliche Beurteilung wird im Zuge der Detailprüfung des Projektes vorgenommen.

10. Kontakt

Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.

Nikolaiplatz 2, A-8020 Graz, Telefon +43 316 7093-0

Fax +43 316 7093-93, office@sfg.at, www.sfg.at